



Antwort zur Anfrage Nr. 0591/2015 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend **Anzahl der Fälle von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (DIE LINKE)**

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 ist nur sehr eingeschränkt möglich

Das verwendete Systemprogramm wertet gleichberechtigt alle Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde aus.

Hierbei wird **nicht** nach dem **Konsum** oder dem **Besitz** von Rauschmitteln unterschieden und auch **nicht** zwischen den umgangssprachlich sogenannten „**weichen**“ und „**harten** Drogen“,

Bei der Arbeit der Fahrerlaubnisbehörde gilt im Grundsatz die heutige allgemeine Auffassung, nach der Cannabisprodukte zu den sogenannten „weichen Drogen“ zählen; alle anderen Rauschmittel wurden als sogenannte „harte Drogen“ eingestuft“.

Gesetzliche Grundlage ist die Anlage 4 zu §14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV), i.v.m. Betäubungsmittelgesetz (BTMG) und den dazu gehörigen Anlagen I-III

Aus den o.g. Gründen sind die gewünschten Zahlen nicht auswertbar und können nicht benannt werden.

Dies gilt sinngemäß ebenso für die Fragen 2-6.

Mainz, 25.03.2015

Gez.: Katrin Eder
Beigeordnete